



Shell-Chief Welbergen
Verwirrung produziert

Unternehmens. Weil die mit Rohöl-überschüssen hantierende Londoner Konzernmutter sich nie für deutsche Quellen interessierte, hat Buddenberg nun als einziger unter den großen deutschen Ölmanagern nichts zum Ausgleich der Verluste. 1975 meldete er den BP-Herren in London einen 277-Millionen- und 1976 einen 70-Millionen-Verlust. Buddenberg: „Lange kann ich meinen Großaktionär nicht mehr davon überzeugen, in Deutschland investieren zu müssen.“

Beim eigenen Betriebsrat und beim Hamburger Bürgermeister Hans-Ulrich Klose ging der BP-Mann noch weiter: Falls die windfall profits nicht beseitigt werden, müsse die Hamburger BP-Raffinerie dichtmachen.

Von dem in letzter Zeit hierzulande handelsüblich gewordenen Kartell zwischen Unternehmensleitung, Betriebsrat und Gebietskörperschaft erhofft der BP-Mann sich nun hinreichenden Druck auf Bonn. Dessen Finanzminister Hans Apel, ebenfalls ein Hamburger, ist denn auch durchaus geneigt, die „Haves“ mit einer besonderen Verbrauchssteuer zu belasten.

Doch die fühlen sich noch längst nicht aus dem Rennen. Shell-Chief Johannes C. Welbergen, der den windfall-Streit auch noch in dem von ihm geleiteten Mineralölwirtschaftsverband (MWV) zu moderieren hat, belferte zurück, die Buddenberg-Lösung habe nur zur Folge, daß außer der BP nun „auch alle anderen arm“ würden.

Welbergens Verband sandte deshalb eine Verlautbarung in Sachen windfall profits nach Bonn, aus der schiere Verwirrung zu entnehmen ist: Die

MWV-Funktionäre trugen für die „Gruppe A“ der „Have-nots“ und die der „Haves“ („Gruppe B“) die jeweils vertretenen kontroversen Standpunkte vor. Was die Branche nicht schaffte, soll das Kabinett nun tun: dem einen oder dem anderen Recht geben.

Für BP-Buddenberg, den Betriebsrat und den Klose im Schlepp, gibt es keinen Zweifel, was zu geschehen hat. Selbst daß die anderen dann gleichfalls arm werden, wertet der A-Gruppen-Führer kühn als Vorteil für die Branche: „In der gemeinsamen Not“, sprach Buddenberg, „wird die Branche endlich wieder zur Einheit finden.“

SCHEINTOD

Tiefer Seufzer

Allein in Baden-Württemberg wurden innerhalb eines Jahres viermal Totenscheine für noch Lebende ausgestellt. Rechtsmediziner fordern spezielle Leichenschau-Ärzte.

Die 41jährige schrieb, an einem Mai-Abend vorigen Jahres, einen Abschiedsbrief, setzte sich in der Garage in ihr Auto und schluckte eine Überdosis Schlaftabletten. Am anderen Morgen wurde sie aufgefunden und von einem Arzt, nachdem er den Puls gefühlt und „irgendwie das Genick“ untersucht hatte, für tot erklärt.

Wie es das baden-württembergische Bestattungsgesetz bei „Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod“ vorschreibt, unterrichtete der Mediziner die Polizei über den Vorfall im Schwäbischen — mit dem Hinweis, er habe „die Leiche im Fahrzeug belassen“.

Die scheinbar Tote lebt noch heute. Den Kripo-Beamten war bei der Leichenschau „eine leichte Bewegung auf der rechten Halsseite“ aufgefallen, und auch der Arzt konstatierte dann doch „Pulsationen der Halsschlagader und eine flache Atmung“. Nach sechstägigem Klinikaufenthalt und zweimaliger Blutwäsche war die Frau, so später der ärztliche Befund, „wieder bewußtseinsklar“.

Wie „fehlerhaft“ mitunter „Feststellungen des Todesintritts“ getroffen werden, dokumentierte der Tübinger Gerichtsmediziner Professor Hans-Joachim Mallach Ende November in der Stuttgarter Fachzeitschrift „Medizinische Welt“. Danach wurden allein in Baden-Württemberg binnen Jahresfrist vier Scheintod-Fälle aktenkundig, in denen Ärzte voreilig Todesbescheinigungen ausstellten.

So hielt ein Notarzt im September vorigen Jahres eine 23jährige, mangels Puls- oder Atemtätigkeit und mittels Pupillentests, für tot. Wohl beobachtete er ein „intervallartiges Absinken des Unterkiefers“ und Bewegungen „im

Bauchbereich“, die er jedoch als „Zwerchfellkrämpfe nach klinisch eingetretenem Tod“ deutete. Einen zweifelnden Polizisten belehrte er, laut Protokoll, es handle sich um eine „Schnappatmung, diese gäbe es öfters“. Wiederbelebungsversuche stabilisierten immerhin vorübergehend die Atmung, das Elektrokardiogramm (EKG) zeigte regelmäßige Zuckungen — wenn auch nur noch für kurze Zeit.

Auch in den beiden anderen Fällen überlebten die Patienten den ärztlich attestierten Todeszeitpunkt lediglich um Stunden. Als, ebenfalls im September 1976, an einer 55 Jahre alten Frau die Leichenschau vorgenommen werden sollte, bemerkte ein Kripo-Beamter, „daß sich der Brustkorb zwar schwach, aber doch deutlich sichtbar anhebt und wieder senkt“. Auch erkannte er „gelegentliches Zucken des halb geöffneten Mundes“ — womit für ihn „klar“ war, „daß die Frau noch



Tübinger Gerichtsmediziner Mallach
Tod oder Tiefschlaf?

lebte“. Und im Mai dieses Jahres war es ein Friedhofswärter, dem auffiel, daß eine 79 Jahre alte Frau im Sarg „noch schnappend“ atmete.

In allen vier Fällen lagen Schlafmittel-Vergiftungen vor, weshalb die Polizei eingeschaltet werden mußte. Diesem Umstand ist wohl auch zu verdanken, daß die irrigen Todesbescheinigungen überhaupt entdeckt wurden. Darüber, wie oft — bei normalem Tod — möglicherweise noch Lebende beerdigt werden, mag Rechtsmediziner Mallach lieber gar nicht erst spekulieren.

Die Schuld an den tödlichen Fehldiagnosen schreibt Mallach indes nicht

den Mediziner-Kollegen zu, sondern den in allen Bundesländern nahezu gleichlautenden Bestattungsgesetzen. Denen ist gemeinsam, daß jeder niedergelassene Arzt als Leichenschauer fungieren darf, „selbst Hautärzte und Orthopäden, die bei der Todesfeststellung kaum Erfahrung haben“, wie der Direktor des Berliner Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin, Heinz Spengler, erläutert.

Mallach fordert daher, wieder — wie in den meisten Ländern vor 1970 — Spezialisten mit der Leichenschau zu betrauen, da diesen, wie auch Spengler glaubt, „durch jahrelange Erfahrung und geschulten Blick für die Sterbesituation“ weniger Pannen unterlaufen dürften. Ein weiteres Argument Mallachs, das Leichenschaugeschäft nicht jedem Dr. Hinz und Dr. Kunz zu überlassen: Ein pfuschender Arzt, durch dessen Kunstfehler ein Patient zu Tode kommt, kann selbst den Leichenschauschein ausfertigen, und dabei, so Mallach, „wird er sich ja bestimmt nicht selbst ans Messer liefern“.

Zwar: Wer einen noch Lebenden mal schnell für tot erklärt, muß, wenn sich der Irrtum herausstellt, zwar in der Regel mit einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren rechnen. Aber: Wegen Körperverletzung können diese Ärzte nicht belangt werden, wenn „eine kunstgerechte Behandlung auch ohne zeitliche Verzögerung kein anderes Resultat gezeitigt hätte“ (Mallach). Und unterlassene Hilfeleistung ist jedenfalls dann nicht vorwerfbar, wenn der Arzt vom Tod des Patienten überzeugt war — was schwer zu widerlegen sein dürfte.

So berichtet der Berliner Rechtsmediziner Spengler von einer 81jährigen Frau, bei der ein Notarzt drei Stunden nach dem Auffinden der Bewußtlosen „Herzversagen“ diagnostizierte, beim Einsargen „schlug sie die Augen auf und tat einen tiefen Seufzer“ — trotz später Einlieferung in die Klinik stand sie vier Wochen später vom Krankenlager wieder auf.

Spengler meint, daß sich Scheintod-Fälle „in den letzten drei bis vier Jahren gehäuft“ haben, was er vor allem dem „Gebrauch von stark wirkenden Schlaf- und Betäubungsmitteln“ anlastet: „Dadurch werden die Körperfunktionen auf Sparflamme geschaltet“, und „wenn dann noch eine Unterkühlung hinzukommt“, versinkt der Mensch in einen Tiefschlaf, der, wie Mallach einräumt, „mit dem Tod verwechselt werden kann“.

Die „atavistische Angst vor dem Lebendig-begraben-Werden“ (Spengler) erscheint so unbegründet nicht. Manche, weiß der Berliner Rechtsmediziner, beugen testamentarisch vor, indem sie bestimmen, im Falle ihres Ablebens solle ein Arzt einen Fersen- oder Pulsaderschnitt vornehmen; wenn dabei arterielles Blut herausquillt, ist der Kreislauf noch intakt. ♦



Mit den beiden neuen Reflexkameras AE-1 und AT-1 bietet Canon der Hobbyfotografie zwei hervorragende Alternativen: Mit der AE-1 die erste Kleinbild-Reflexkamera mit eingebautem Mikrocomputer für vollautomatische Belichtungssteuerung — mit der AT-1 ein Schwestermodell für alle, die die individuelle Belichtungssteuerung (Nachführprinzip: Zeit- und Blendenvorwahl) vorziehen. Natürlich sind beide Kameras voll ins Canon-Reflexsystem integriert, so daß z. B. allein unter fast 40 Wechselobjektiven verschiedener Brennweiten und Lichtstärken gewählt werden kann. Eine Tatsache macht diese Kamera besonders interessant: Ob Sie selbst zwei Kameras einsetzen oder aber im Vater/Sohn-Team fotografieren, AE-1 und AT-1 sind auf das gleiche Systemzubehör konzipiert: Der motorische Schnellaufzug „Winder A“, der vollautomatische E-Blitz „Speedlite 155 A“ und auch das Datenrückteil „Data Back A“ können ohne Veränderung an beiden Kameras verwendet werden.

Canon AE-1. Vollelektronische 35-mm-Systemkamera mit Blendenvorwahl (Zeitpriorität); Schlitzverschluss $2\frac{1}{1000}$ sec und B; computergesteuerte

Transportautomatik mit „Winder A“ und Blitzautomatik mit E-Blitz „Speedlite 155 A“; fest eingebauter Prismensucher; Offenblendmessung (Arbeitsblendenmessung möglich); integrale Messung mit Schwerpunkt Bildmitte; Blendenskala mit verzögerungsfreier Belichtungs-Anzeige; Über-/Unterbelichtungswarnzeichen im Sucher; punktgenaues Scharfstellen über Fresnellinse mit Schnittbild; Mikroprismenring und Mattscheibe; elektromagnetischer Auslöser, eingebauter elektronischer Selbstauslöser.

Canon AT-1. 35-mm-Reflexsystemkamera mit halbautomatischer Belichtungs-messung (Nachführprinzip); Schlitzverschluss $2\frac{1}{1000}$ sec und B; Transportautomatik mit „Winder A“ und Blitzautomatik mit E-Blitz „Speedlite 155 A“; fester Prismensucher; Offenblendmessung,

integrale Messung (TTL) mit Schwerpunkt Bildmitte (Arbeitsblendenmessung möglich), Meßnadel und Nachführzeiger, Indexes für Über-/Unterbelichtung im Sucher; punktgenaues Scharfstellen mit Schnittbild, Mikroprismenring und Mattscheibe; elektromagnetischer Auslöser, eingebauter Selbstauslöser.

Canon — Weiterfolge in Ihrer Hand

Canon

Gegen Einsendung dieses Coupons und Portospesen in Briefmarken (–60 DM oder –50 SF oder 2,50 ÖS) erhalten Sie unsere Broschüre „Motiv-Ideen für Hobby-Fotografen“.

Name: _____

Beruf/Alter: _____

Straße: _____

Ort: _____

S/26

Euro-Photo GmbH, Postfach
D-4156 Willich 3
Canon Optics S. A., P.O. Box 23
CH-1222 Vésenaz
Canon Ges. m. b. H.
Hütteldorfer Straße 65, A-1150 Wien